Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

15. März 2016

Beschlusskontrolle Stadtrat
Prüfauftrag aus der Sitzung am 28.01.2016
Mündliche Anfrage des Stadtrates Herrn Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bauarbeiten im Uferbereich des Hufeisensees
TOP: 12.4

Frage 1
In ehemals städtischen Uferbereichen des Hufeisensees (sog. Büschdorfer Loch) wurden in Zusammenhang mit den Bauarbeiten für den neuen Golfplatz Böschungen bearbeitet und umgeformt. Ufervegetation wurde einfach überschüttet, mit Profilierungen ist Landgewinnung erfolgt.
Wer realisiert die ökologische Baubetreuung hinsichtlich dieser Maßnahmen? Liegen diesbezüglich Protokolle vor, die einsehbar sind? Wer kontrolliert hier seitens der Stadtverwaltung?

Die Flächen in der Südwestspitze des Hufeisensees (sog. Büschdorfer Loch) sind Teil der Flächen, die an die Golfpark Halle GmbH & Co KG zum Bau eines Golfplatzes verkauft wurden. Für die Abgrabung und Aufschüttung zur Geländeregulierung wurde ein Bauantrag beim FB Bauen (Bauordnung) genehmigt. Auf den o.g. Flächen werden auf dieser Basis Baumaßnahmen (Anlage von Golfbahnen und Begleitflächen) durch die Golfpark Halle GmbH & Co KG durchgeführt. Im Rahmen der genehmigten Baumaßnahmen findet auch eine ökologische Bauüberwachung durch BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting GmbH, Halle statt, beauftragt durch die Golfpark Halle GmbH & Co KG, um die Artenschutzbelange abzusichern, diese erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die auch für die Kontrolle der Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen zuständig ist.

Frage 2
Nach aktuellen Beobachtungen befahren Baufahrzeuge derzeit auch die städtischen Flächen am Hufeisensee auf dem Rundweg selbst und auf den Nebenflächen des Weges. Eine Oberbodensicherung fand in diesem Bereich allerdings augenscheinlich nicht statt, so dass dieser zerfahren wird.
Wer realisiert die ökologische Baubetreuung hinsichtlich der städtischen Maßnahmen? Liegen diesbezüglich Protokolle vor, die einsehbar sind?

Die Herstellung des Unterbaus des städtischen Rundweges erfolgt durch die Golfpark Halle GmbH & Co KG, daher ist auch ein Befahren mit Baufahrzeugen auf der vorhandenen bzw. geplanten Wegetrasse durch diese erforderlich. Der Oberboden in der Wegetrasse wird durch Abgrabung gesichert und auf den Golfplatzflächen wieder eingebaut und begrünt.
Für die städtischen Maßnahmen (Herstellung des Wegeoberbaus mit Asphaltdecke) ist keine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Frage 3
Wurden für Bauabschnitte des Uferrundweges hinsichtlich des Wegeoberbaus seitens der Stadt bereits Aufträge ausgelöst? Wer ist Auftragnehmer der Maßnahmen?
Der 1. Bauabschnitt (Wegebau zwischen Krienitzweg und Hochweg) wurde im städtischen Vergabeausschuss beschlossen. Die Vergabe erfolgte an die Fa. Papenburg, Halle. Die städtischen Baumaßnahmen haben noch nicht begonnen.

Frage 4
Der Oberboden auf dem Rundweg ist nicht gesichert. Wird das nochmals geprüft?

Zur Durchführung des Wegebaus am Hufeisensee muss der Oberboden ausgekoffert werden, um einen tragfähigen Baugrund für den Wegeaufbau zu erzielen. Es ist mit der Golfpark Hufeisensee GmbH & Co KG vereinbart, dass diese das Auskoffern durchführt und den Oberboden auf den Golfplatzflächen zum Wiedereinbau verwendet.

Der Wegebau hat in weiten Abschnitten noch nicht begonnen, für die Baumaßnahmen der Geländeregulierung werden die vorhandenen Wege derzeit durch Baufahrzeuge befahren. Der durch langjährige Nutzung insbesondere durch die Landwirtschaft verdichtete Oberboden in den Feldwegen kann daher erst im Zuge der Wegebaumaßnahme ausgebaut werden.

Frage 5
Wie ist der aktuelle Stand weiterer Genehmigungen für den Golfplatz?

Die durchgeführten Arbeiten entsprechen der Baugenehmigung „genehmigungspflichtige Abgrabung und Aufschüttung zur Geländemodellierung“, AZ 01492-2014 vom 26.03.2015. Über das genehmigte Maß hinaus sind keine Bautätigkeiten festgestellt worden.

Eine Überprüfung der Auflagen aus der Baugenehmigung erfolgt baubegleitend durch die Bauaufsichtsbehörde:

Die Auflage Nr. 1 der Baugenehmigung (Abstimmung mit Landesamt für Geologie und Bergwesen zu eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Böschungsbereichen) wurde vor Ausführungsbeginn erfüllt.

Zu Auflage Nr. 2 (Umsiedlung der Zauneidechsen) sowie zu den Hinweisen (insbesondere Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde für Teiche, Erlaubnis zum Betrieb der Beregnungsanlage) wurde durch den Fachbereich Umwelt mitgeteilt, dass zur Umsiedlung der Zauneidechsen eine Dokumentation vorliegt, die Abfangung im vergangenen Jahr begonnen wurde und im kommenden Frühjahr weitergeführt wird. Hier erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Teiche sowie für die Wasserentnahme der Teiche zu Beregnungszwecken wurde erteilt.

Für die Nutzung als Golfplatz ist am 29.01.2016 ein Bauantrag eingereicht worden.

Anfrage des Stadtrates Herrn Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bauarbeiten im Uferbereich des Hufeisensees im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 11.02.2016
TOP: Ö 8.3

Frage
Herr Aldag fragte, ob jemand vor Ort war und seinen Hinweisen nachgegangen ist.
Wie wird die Veränderung der Böschungen bewertet?
Wie erfolgt die ökologische Baubetreuung der städtischen Maßnahmen? Liegen Protokolle vor?

Die Bauaufsichtsbehörde war vor Ort und ist den Hinweisen nachgegangen, soweit sie baugenehmigungspflichtige Maßnahmen betreffen.

Die durchgeführten Arbeiten entsprechen der Baugenehmigung „genehmigungspflichtige Abgrabung und Aufschüttung zur Geländemodellierung“, AZ 01492-2014 vom 26.03.2015. Über das genehmigte Maß hinaus sind keine Bautätigkeiten festgestellt worden (siehe auch Antwort zur mündlichen Anfrage im Stadtrat am 28.01.2016).

Die Auflage Nr. 1 der Baugenehmigung (Abstimmung mit Landesamt für Geologie und Bergwesen zu eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Böschungsbereichen) wurde vor Ausführungsbeginn erfüllt.

Die Abgrabungen und Aufschüttungen zur Bodenmodellierung dienen gerade auch der Herstellung sicherer Böschungen, damit diese gefahrlos betreten werden können.

Die städtischen Baumaßnahmen in den genannten Bereichen beschränken sich auf die Herstellung von Wegen (insbesondere Oberbau), für die gemäß Umweltbericht zum B-Plan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der geringen Eingriffsschwere und der fehlenden Betroffenheit von Artenschutzbelangen keine ökologische Baubegleitung gefordert und zu beauflagen war. Daher liegen auch keine diesbezüglichen Protokolle vor.

Anfrage des Stadtrates Herrn Aldag, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bauarbeiten im Uferbereich des Hufeisensees an den Beigeordneten Herrn Stäglin vom 17.02.2016

Frage 1
Oberboden
Nach DIN 18915 7.4.1 ist bei Baumaßnahmen Oberboden auf allen Auftrags- und Abtragsflächen von befestigten Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen. Oberboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen, dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden.
Der zukünftige Rundweg (städtische Fläche) wurde im Rahmen der Bauarbeiten zu Golfplatz als Fahrstraße für schwere Baumaschinen genutzt, um die neu abgelegten Flächen des Golfplatzes nicht zu schädigen. Wo vorher ein schmaler Pfad war, der rechts und links mit einer Grasnarbe und starkem Bewuchs versehen war ist nun eine breite Straße mit tiefen Fahrspuren. Oberboden wurde im Vorfeld des Befahrens nicht gesichert. Demnach verstößt der Investor hier gegen die Auflagen in der DIN.

Ist der Investor oder die Stadt in der Pflicht?

Die bisherigen Rundwege um den Hufeisensee sind Feldwege (siehe Ländliches Wegekonzept Sachsen-Anhalt), die auch jahrzehntelang mit Landwirtschaftsfahrzeugen befahren wurden. Aufgrund der Probleme mit illegalem Pkw-Verkehr entlang des Seeufers wurde vor einigen Jahren der Uferweg baulich durch Wälle und Steine gesperrt, die Landwirtschaftsflächen wurden seitdem z.T. über feldparallele Wege erschlossen.

Durch den verringerten Nutzungsdruck sind die Uferwege randlich teilweise zugewachsen (Grasnarbe), bleiben aber Feldwege. Eine Benutzung dieser Wege ist nicht zu beanstanden und ist zur Erreichbarkeit der Baubereiche nicht vermeidbar. Der Boden der angrenzenden Flächen bleibt am besten geschützt, wenn mit Baufahrzeugen auf den bisherigen Wegetrassen gefahren wird. Unzulässige Nutzungen der Wege wurden nicht festgestellt.

Frage 2
Schilf und Röhricht im Uferbereich (§ 30-Biotope)
Im Bereich Büschdorfer Loch wurde massiv in die Uferböschung eingegriffen und das Gelände neu profiliert. Uferböschungen wurden dabei steiler gemacht als zuvor, teilweise wurde Bodenmaterialien in den See gefahren. Landgewinnung sowie die Zerstörung des Röhrichtes sind die Folge.

Laut B-Plan sind Eingriffe in diese Röhrichtzonen genehmigungspflichtig.

Wurde von Seiten der UNB eine Genehmigung erteilt? Wenn ja mit welchen Auflagen? Wenn es Auflagen gab (Umsetzen von Schilf) ist dies tatsächlich erfolgt?

Wie in den Antworten zur Stadtratsanfrage vom 28.01.2016 und in Antwort zur Anfrage im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 11.02.2016 dargelegt, wurden vor Ort keine Böschungsveränderungen festgestellt, die über das genehmigte Maß hinausgehen. Die Abgrabungen und Aufschüttungen zur Bodenmodellierung dienen gerade auch der Herstellung sicherer Böschungen, damit diese gefahrlos betreten werden können. Des Weiteren waren für den geplanten Steganlagenbau punktuell Eingriffe in den Böschungsbereich erforderlich.

Die im Uferbereich teilweise vorhandenen Röhrichte sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Die nicht vermeidbaren punktuellen Eingriffe in den Schilfbestand in der Zeit der Vegetationsruhe werden als nicht erheblich eingestuft, da der Röhricht-Bestand in seiner Ausdehnung erhalten bleibt und somit kein Ausgleich erforderlich ist.

Frage 3
Genehmigungen
In Ihrer Antwort schrieben Sie, dass die Zufahrt für die Erstellung einer Pumpstation benutzt wurde. Aus den sozialen Medien ist zu erfahren, dass die Wasserwacht ihr Gelände für eine Rettungsstation abgesteckt hat. Für beides sind sicherlich Genehmigungen erforderlich.

In diesem Zuge frage ich nochmals, welche Genehmigungen denn nun alle erteilt wurden (letzter Stand aus einer Anfrage war, Aufschüttungen und Abgrabungen)?

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Beregnungsanlage und die Wasserentnahme der Teiche wurde erteilt.

Mit der Errichtung der Pumpstation wurde bisher nicht begonnen, hierzu wurde nur der Standort abgesteckt. Mit den am 29.01.2016 eingereichten Unterlagen wurde für alle Hochbauten, auch für die Pumpstation und die DRK-Rettungsstation, die Baugenehmigung beantragt. Das Baugenehmigungsverfahren läuft. Das Abstecken eines Grundstückbereiches, wie für die Pumpstation und die DRK-Rettung ist nicht baugenehmigungspflichtig, sondern i.d.R. vor Erarbeitung von Bauantragsunterlagen (Lageplan) vermessungstechnisch notwendig.

Uwe Stäglin
Beigeordneter